



22

Er scheint  
wöchentlich einmal Samstags.  
Abonnementpreis bei der Post  
pr. Du. 80 Pf.  
In Partien durch die Exp. direkt  
bezogen, billigerer Preis.

## Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petition  
zeile 20 Pf., Rassen- und Ver-  
sammlungsanzeigen, sowie Ar-  
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.  
Red. u. Expedition: Nürnberg,  
Weizenstraße 12.

Nr. 10.

Nürnberg, 6. März 1886.

4. Jahrgang.

### Aus der Petitions-Commission des Reichstages.

Berlin im Febr.

— Eine große Zahl von Mitgliedern der Eisenbahn-Werkstätten-Krankenkassen zu Breslau, Budau, Cochem, Crefeld, Dortmund, Ebersfeld, Gelsenkirchen, Halberstadt, Karthaus, Neunkirchen, Nippes, Saarbrücken, Stendal, St. Wendel, Wanne und Witten hat in zwölf gleichlautenden mit etwa 7000 Unterschriften versehenen Petitionen an den Reichstag die Bitte gerichtet:

den § 6\*) Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, dahin abzuändern, daß bei Krankheiten, welche 3 Tage und länger dauern, für die ersten 3 Tage, sowie für die Sonntage das Krankengeld gezahlt werde.

Zur Begründung ihres Gesuches führen die Petenten im Wesentlichen Folgendes an:

Obgleich das Gesetz erst seit kurzem in Wirksamkeit sei, so habe diese Zeit doch schon ausgereicht, um die Bestimmung des § 6, daß das Krankengeld für die ersten drei Tage, sowie für die Sonntage nicht gezahlt werde, als eine harte schmer empfinden zu lassen. Der Arbeiter, und zumal der mit großer Familie gesegnete, könne bei länger dauernden Krankheiten das Krankengeld für die ersten drei Tage und für die Sonntage nicht entbehren, es sei ohnehin schon nicht hoch bemessen, betrage nur die Hälfte des Tagelohnes, und solle doch noch zur Bestreitung mancher Bedürfnisse ausreichen, die der Gesunde nicht kenne. Die Annahme, daß durch dreitägige Carenzzeit der Simulation vorgebeugt werden könne, sei nicht zutreffend, zudem sei durch die Organisation der Krankenkassen, insbesondere durch das im § 19 des Rassenstatuts dem Vorstande und den Vertretern eingeräumte Recht, sich durch Besuche von dem Zustande der Kranken zu überzeugen, genügende Bürgschaft gegen Simulation geboten. Jedenfalls könne die Simulation auf ein so geringes Maß zurückgeführt werden, daß hierdurch eine Benachtheiligung des realen Arbeiters nicht zu befürchten sei. Schließlich erklären Petenten sich bereit, die zur Verwirklichung ihres Wunsches etwa nothwendig werdenden Mehrleistungen, soweit diese auf ihren Theil entfallen, auf sich zu nehmen.

Die Petitionen sind kürzlich in der Petitions-Commission zur Berathung gelangt. Der Referent, Abge-

ordneter Dr. Herrmann, theilte die Ueberzeugung der Petenten: daß die dreitägige Carenzzeit keine Bürgschaft gegen Simulation biete; übrigens müsse nicht nur die Controle des Arztes, sondern auch die durch die Mitarbeiter ausgeübte Controle in Betracht gezogen werden; es sei anzuerkennen, daß die Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß ausübe und durch die nahen Beziehungen der Rassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Controle erleichtere.

Wäre der § 6 nach den Wünschen der Petenten abgeändert, dann werde zwar die Mehrbelastung der Rassen eine unausbleibliche Folge sein, es sei aber zu berücksichtigen, daß andererseits in Zukunft Ausgaben in Wegfall kommen würden, die gerade durch die bisherigen Bestimmungen bedingt seien. Denn nicht gar so selten komme es vor, daß Arbeiter mit leichteren Verletzungen entweder gar nicht den Arzt zu Rathe zögen oder gegen das Verbot des Arztes weiter arbeiteten, eben wegen der Nichtgewährung von Krankengeld für die ersten 3 Tage, und während bei geeigneter Behandlung und bei Enthaltung von der Arbeit nach solchen Verletzungen in wenigen Tagen die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt sein würde, führten die Schädlichkeiten, denen der Verletzte sich bei der Arbeit aussetzen müsse, vielfach dazu, daß die anfangs unerhebliche Verletzung einen ernstern Charakter annähme und eine langwierige Erkrankung zur Folge habe. In dieser Hinsicht sei noch das einer Petition beigefügte Gutachten von vier Rassenärzten aus Halberstadt und Budau zu erwähnen. Diese Herren sprächen sich dahin aus, „daß nach ihren bisherigen Erfahrungen sie behaupten müßten, daß in einer großen Anzahl von Krankheitsfällen eine Verlängerung der Krankheitsdauer, und damit sowohl eine finanzielle Schädigung für die Krankenkassen, wie eine sanitäre für die betreffenden Mitglieder eingetreten sei, wie sie in der ursprünglichen Erkrankung selbst nicht begründet wäre“. Den Grund für diese Erscheinung suchten diese Rassenärzte ebenfalls darin, daß wegen der Nichtgewährung von Krankengeld für die ersten drei Tage viele Arbeiter zu spät die Hilfe des Arztes in Anspruch nähmen oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgten und weiter arbeiteten, wo Enthaltung von der Arbeit geboten sei. „Aber nicht nur bei sogenannten äußeren Krankheiten,“ so heiße es in dem Gutachten weiter, „sondern auch bei inneren Krankheiten haben wir diese Wahrnehmung gemacht.“

Der Referent gelangt zu dem Resultat, daß das Verlangen der Petenten, so weit es den Wegfall der dreitägigen Carenzzeit betreffe, Berücksichtigung verdiene. Was den anderen Theil des Petitions, daß auch für die Sonntage Krankengeld bezahlt werde, anlange, so sei seines Erachtens die Gewährung dieses Verlangens gleichbedeutend mit einer Erhöhung des

Krankengeldes überhaupt. Denn wenn ein Arbeiter, dem eine Krankenunterstützung von beispielsweise 1,50 Mk. täglich zukäme, statt bisher sechsmal 1,50 Mk. also 9 Mk., von jetzt ab siebenmal 1,50 Mk., also 10,50 Mk. wöchentlich bezöge, so komme das auf ganz dasselbe hinaus, als wenn das Krankengeld an jedem der sechs Arbeitstage um 25 Pf. erhöht werde. Das Recht, eine solche Erhöhung eintreten zu lassen, sei ja den Rassen schon durch das Gesetz eingeräumt.

Seitens der sozialdemokratischen Mitglieder der Commission wurde befürwortet: die Petitionen ihrem ganzen Inhalte nach dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Krankenkassengesetz habe sich gleich bei seiner ersten Probe als verbesserungsbedürftig gezeigt; das Bedürfnis, auch für die drei ersten Tage Krankengeld zu gewähren, sei dadurch erwiesen, daß so viele Arbeiter ein solches Verlangen stellten. Die Zahlung des Krankengeldes für die Sonntage rechtfertige sich schon durch die Erwägung, daß der Arbeiter auch am Sonntag leben müsse. Da das Gesetz die Rassen verhindere, eigenmächtig die Angelegenheit zu ordnen, so müsse die Gesetzgebung Abhilfe schaffen. Passe ein Noth nicht, so verlange man vom Schneider, daß er ihn ändere; dasselbe Recht hätten hier die Arbeiter, zu verlangen, daß ihren Wünschen die Krankenversicherung angepaßt werde.

Die der Berathung beizuhenden Commissare des Reichsamts des Innern erklärten: „über die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu den Antträgen der Petenten einnehmen würden, selbstverständlich keine Erklärung abgeben zu können, jedoch sei es nicht wahrscheinlich, daß dieselben angesichts der hervorgehobenen Entstehungsgeschichte der Bestimmung schon jetzt geneigt sein werden, auf eine Abänderung desselben einzugehen. Das Krankenversicherungsgesetz sei so zu sagen noch in der Ausführung begriffen, über die praktische Wirkung der in Rede stehenden Bestimmung liegen thatsächliche Beobachtungen in weiterem Umfange noch nicht vor. Die zur Berathung stehenden Petitionen, welche verhältnismäßig immerhin doch erst als eine vereinzelte Rundgebung zu betrachten seien, böten keinen ausreichenden Anlaß, schon jetzt einer Abänderung des Gesetzes in der beantragten Weise näher zu treten.“

Dieser Lage der Sache scheine es kaum zu entsprechen, wenn beantragt sei, die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur „Berücksichtigung“ zu überweisen. Der Bedeutung dieser Petitionen werde wohl völlig Genüge geschehen, wenn diese dem Herrn Reichskanzler zur „Kenntnißnahme“ mitgetheilt würden.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde es von mehreren Seiten als wünschenswerth bezeichnet, daß die Festsetzung einer dreitägigen Carenzzeit, ebenso die Entscheidung darüber, ob für die Sonntage Krankengeld bezahlt werden solle, den statistischen Bestimmungen der

\*) § 6 lautet:

1. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des örtlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Krankenkassen überlassen bleibe; die Carenzzeit solle gesetzlich zulässig, aber nicht obligatorisch sein. Von Krankenkassen, welche einen kleineren Preis von Arbeitern umfaßten und sich einer umsichtigen Leitung erfreuten, deren Vorstand vor Allem die Kranken besuche und den Geist der Kameradschaftlichkeit und das Ehrgefühl zu wecken verstände, Bunte auch für die drei ersten Tage und für die Sonntage Krankengeld bezahlt werden.

Das besonders von den Regierungsvertretern erhobene Bedenken:

daß das Gesetz erst zu kurze Zeit bestünde, als daß es möglich sei zu einem Urtheil über die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen zu kommen, fand von Seiten eines konservativen Commissionsmitgliedes ganz besondere Betonung, und wurde von demselben der Antrag gestellt: „die Petitionen für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da zunächst bezüglich der Reformbedürftigkeit des erst seit Kurzem bestehenden Krankenversicherungsgesetzes eingehendere, praktische Erfahrungen gesammelt werden müßten.“

Dieser Antrag wurde jedoch mit großer Majorität abgelehnt, ebenso fand der Antrag, die Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, nicht die Zustimmung der Commission. Angenommen dagegen wurde der Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.“

### Englische Schwindel-Unternehmer und deutsche Fabrikantentreue.

Das altberühmte Fachblatt und offizielle Organ der englischen Eisenindustriellen, der „Iron“ (Eisen) bringt in seiner Nummer vom 19. Februar d. J. einen äußerst scharfen Artikel, betitelt: „Verrätherei in Sheffield“, in welchem die betrügerischen Manipulationen Sheffielder Kaufleute und Fabrikanten der Eisenbranche denutzirt werden.

Es ist nämlich unter diesen Jüngern Merkurs die Geschäftspraxis üblich, ausländische, speziell deutsche Fabrikate unter der Sheffielder Firma auf den Markt zu werfen. Sei es, daß bereits in Deutschland die Lieferanten an der Produktionsstätte die Fälschung vornehmen und die billige deutsche Waare betrügerisch mit englischem Namen und englischer Schutzmarke versehen, sei es daß dieser Prozeß erst in Sheffield vor sich geht, auf jeden Fall werden die Consumenten betrogen, die für die billigere Waare — es sind hauptsächlich Scheeren, Feuerzangen, Taschenmesser, Schlittschuhe, also doch wohl zum Theil Solinger Arbeit — denselben Preis wie für die theureren ächten Sheffielder Fabrikate zahlen müssen, damit die ehrlichen Handelsherren die Differenz in ihre Tasche stecken können.

Daß der „Iron“ gegen diese Methode das „Bild zu verbessern“ nur zum Schutz der Unternehmerinteressen Front macht, ist klar: er tritt für die englischen Industriellen ein, die theurer produzieren müssen, als die Sheffielder Fälscher, und deshalb im Wettbewerb von den letzteren geschlagen werden können.

Wir aber machen besonders deshalb darauf aufmerksam, weil wieder einmal der deutsche Arbeitsmarkt es ist, der mit seiner „Billigkeit“ den britischen Vorgeleien, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, Vorschub leistet.

Und weshalb? Weil die deutschen Arbeitsver-

hältnisse erbärmlich, weil die Löhne in der Metallbranche sehr niedrig sind, und weil gerade die Gruppen der Eisenindustrie, aus deren Werkstätten die pseudo-Sheffielder Nachwerke hervorgehen, die Schleifer u. s. w. durch ihre tief stehende Lebenshaltung, durch ihre kurze Lebensdauer, durch ihre lange Arbeitszeit und schlechten Löhne, kurz gesagt durch die bei ihnen allgemein herrschende Misere sich aufs unvortheilhafteste auszeichnen. Wir haben im vorigen Jahre in der Metallarbeiterzeitung eine Zusammenstellung über die Sterblichkeitsverhältnisse der Solinger Schleifer gebracht, die geradezu tragische Ergebnisse zu Tage gefördert hat.

Solche Geschichten tragen wahrlich nicht dazu bei, daß man die Charakteristik der deutschen Industrie als billig und schlecht für veraltet erklären könnte. Billig durch die billigen Arbeitskräfte, durch die eminente Ausnützung des „Menschenmaterials“, schlecht in unserem Falle schon deshalb, weil sie dazu beiträgt, den schwindelhaften Operationen gewinnlüsterner Kapitalisten unerlaubten Vorschub zu leisten.

Verrätherei in Sheffield — Beihilfe dazu in Deutschland.

Wo bleibt die „Moral“?

### Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien.

Auf Grund der Bestimmung des § 139a der Gewerbeordnung hat das Reichskanzleramt die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien nebst einer erläuternden Denkschrift dem Reichstage vorgelegt. Die Bestimmungen sind folgende:

„In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht inne gehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden. — Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in den unter 1 bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 4 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr als, ausschließlich der Pausen, sechzig Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens ein und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berech-

nung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

Für Drahtziehereien, welche von den unter 2 nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist demselben eine Tabelle nach beiliegendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehene Eintragung zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus derselben muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in welchen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 3 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutscher Schrift die Bestimmungen unter 1 und 2 wiedergibt.

In der Denkschrift werden diese Bestimmungen begründet, wie folgt:

„In den Seitenthälern der Renne im Bezirk der Königlich preussischen Regierung zu Arnberg befindet sich eine erhebliche Anzahl von Drahtziehereien, deren Betrieb auf Wasserkraft beruht, und deshalb von dem Zuflusse des Wassers der meist nur unbedeutenden Wähe abhängig ist. Die Lage der einzelnen Werke bringt es mit sich, daß den unterhalb liegenden das zum Betriebe erforderliche Wasser namentlich in trockenen Zeiten erst zufließt, nachdem es von den oberhalb liegenden Werken benützt worden ist. Weitere Unregelmäßigkeiten des Wasserzuflusses werden durch plötzliche Regengüsse, sowie durch raschen Wechsel von Frost und Thaumetter herbeigeführt. Die gedachten Werke sind daher während eines großen Theiles des Jahres außer Stande, regelmäßige Arbeitsschichten inne zu halten. Sie sind vielmehr genöthigt, die einzelnen Arbeitsschichten beginnen zu lassen, sobald der oberhalb des Wasserrades liegende Teich sich gefüllt hat und dann so lange den Betrieb fortzusetzen, wie der jeweilige Wasservorrath es gestattet, ohne dabei die für jugendliche Arbeiter durch die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung getroffenen Vorschriften über die täglichen Arbeitsstunden und die Arbeitsdauer innehalten zu können. Sie würden daher auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter verzichten müssen, sofern für sie nicht Ausnahmen von den gedachten Vorschriften zugelassen werden. Der von den Besitzern einer größeren Anzahl jener Werke gestellte Antrag auf Zulassung solcher Ausnahmen erscheint demnach um so mehr begründet, als die letzteren ohnehin mit den durch Dampfkraft betriebenen Drahtwalzwerken, auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden, nur schwer concurriren können. Gesetzlich steht der Zulassung solcher Ausnahmen kein Hinderniß entgegen, da die ge-

### Die Organisation der Gesellen in den alten Innungen.

#### III.

Daher erzählen uns bereits vom 14. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Dokumenten von Zwistigkeiten zwischen Meister- und Gesellenschaft, die, wenn auch gerade nicht grundsätzlicher Natur — dazu waren die Verhältnisse noch nicht reif — doch intensiv genug waren, die Einmischung (das Eintreten) der Staatsgewalt herbeiführen. Die Zünfte ließen sich vom Staate privilegiren, sie schlossen Compromisse mit den „Geschlechtern“, sie, die ehedem darauf gesehen hatten, alle Fachgenossen in ihrem Rahmen zu vereinigen, erschwerten den Eintritt, das Meisterwerden, mittels aller möglichen Hülfsan, der Geist der Solidarität wich dem Geist egoistischer Elitenwirtschaft, und so sahen sich die Arbeiter, die einst Schutz in der Zunft gefunden hatten, schließlich genöthigt, sich Organisationen zu schaffen zum Schutz gegen die Zunft.

Damit sind wir zu unserem eigentlichen Thema gekommen: Der Stellung der Arbeiter in den alten Innungen. Bevor wir dazu übergehen, dieselbe von den verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten

aus zu beleuchten, wollen wir noch einmal Schanz das Wort geben, wie derselbe in seiner citirten Schrift die Stellung der Meister zu den Arbeitern gegen das Ende des 14. Jahrhunderts charakterisirt:

„Stolz geworden gönnten die Meister ihren Gesellen keine Theilnahme mehr an ihren geselligen Unterhaltungen, wollten aber auch nicht zugeben, daß die Knechte für sich die geselligen Freuden genossen. . . . Dazu kam der Mangel eines kräftigen Schutzes für die Knechte. . . . So konnten die Meister ihre Gewalt mißbrauchen, und die Knechte nicht bloß in ihrer scharf ausgeprägten dienftlichen Stellung, sondern auch im Lohn möglichst niedrig halten. Schon sie wußten das Trudsystem anzuwenden und durch Bezahlung in Form von Waaren eine Lohnverminderung herbeizuführen; schon suchten sie die Knechte durch Lottercredit an sich zu fesseln, die Arbeitsbedingungen dadurch herabzudrücken und den Knecht zu keiner ordentlichen Wirtschaft gelangen zu lassen; schon sie scheinen sich der unnobeln Verwendung einer zu großen Zahl von Lehrlingen schuldig gemacht zu haben. Hier und da begannen sogar die Meister nicht mehr selbst thätig zu sein, und mußten Verbote hiegegen erlassen werden.“

Von dem Augenblick an, da das Verhältniß des

Meisters zum Gesellen einen gegensätzlichen Charakter anzunehmen begann, war der Anstoß zur selbstständigen Gesellenorganisation gegeben. Ein Rangunterschied zwischen Meister und Geselle hatte allerdings von jeher bestanden, die meisterliche Gewalt über den „Knecht“ war sogar ursprünglich eine so umfassende wie nur denkbar, aber er war nicht gegensätzlich, so wenig als die Macht des Vaters über das Kind einen grundsätzlichen Gegensatz einschließt. Das Verhältniß war ein patriarchalisches, wobei indeß dieses Wort nicht im dem Sinne zu verstehen ist, den ihm sentimentale Süßholzraspler gegeben; der Meister war der Vater, der Vormund des Gesellen, hatte alle Rechte und Pflichten eines solchen, machte aber von ersterem keineswegs immer den besten Gebrauch, so daß die Zunft als Obervornund oft genug einzuschreiten hatte. Die Unterordnung des Gesellen unter den Meister hatte aber noch nichts Entwürdigendes, sie war nur vorübergehend, weil der Geselle bald Meister werden konnte. Erst als diese Möglichkeit sich aus den im vorigen Abschnitt entwickelten Gründen verringerte, wurde die Vormundtschaft des Meisters von den Gesellen als lästig empfunden.

In den ältesten Lübecker und Hamburger Zunftrollen finden sich viele Stellen, welche von der ursprünglichen

achten Werte zu denjenigen gehören, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer nicht gestattet."

Die Königlich preussische Regierung hat an Ort und Stelle unter Anhörung von Betheiligten und Sachverständigen die Ausnahmen, welche der oben bezeichnete Betrieb erfordert, feststellen lassen. Die Bestimmungen entsprechen den demgemäß gemachten Vorschlägen.

Soll den fraglichen Werken die Verwendung jugendlicher Arbeiter ermöglicht werden, so muß ihnen gestattet werden, dieselben nach Bedürfnis an einem Tage länger als die gesetzliche Zeit von 10 Stunden und auch während der Nachtzeit zu beschäftigen, sowie die Arbeitspausen anders anzuordnen, als es im § 136 der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist. Diese Ausnahme auch für Arbeiterinnen sowie für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren zuzulassen, erscheint nicht erwünscht und durch das Bedürfnis der Werke nicht geboten, da thatsächlich bisher Arbeiterinnen in diesen Werken überhaupt nicht und Kinder unter 14 Jahren nur bei Nebenarbeiten, welche nicht in den eigentlichen Fabrikationsräumen vorgenommen werden, beschäftigt werden. Es ist daher mit dem Interesse der Werke verträglich und zur Ermöglichung einer sichereren Controle zweckmäßig, gleichzeitig mit der Zulassung jener Ausnahmen für männliche junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren, sowie Arbeiterinnen von der Beschäftigung in den Räumen, in denen die Drahtzieherei vor sich geht, ganz auszuschließen.

Die Bedingungen, unter denen die Ausnahmen zugelassen werden und die Controlevorschriften, welche bei der Zulassung unregelmäßiger Arbeitsschichten und Pausen erforderlich werden, sind denjenigen nachgebildet, welche für Glasblüthen mit zeitweiser Betriebsunterbrechung und mit Arbeitsschichten von ungleichmäßiger Lage und Dauer durch die Bekanntmachung vom 23. April 1879 unter 3 — Centralblatt für das Deutsche Reich N. 305 — erlassen worden sind.

Da ähnliche Verhältnisse, wie im Lenneggebiet auch bei Drahtziehereien mit Wasserbetrieb in anderen Gegenden vorkommen, so empfahl es sich, die Bestimmungen nicht auf die Drahtziehereien jenes Gebiets zu beschränken, sondern für alle Werke zu erlassen, für welche die im Eingange der Nr. 1 formulirten Voraussetzungen zutreffen."

#### Zur 4. ordentlichen Generalversammlung der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

In Betreff des Artikels von Colleague Zocher (Saalfeld) in Nr. 9 dieses Blattes erwidere ich, daß ich mich mit dessen Vorschlag, einen Delegirten in jedem Kreise zu wählen, nicht einverstanden erklären kann, denn in unseren ausgedehnten Wahlkreisen lernt man Einen so wenig kennen, wie Zwei oder Drei. Es wird sich schwerlich ein Candidat finden, der z. B. von Gießen hierher oder umgekehrt reiste, um sich den betreff. Mitgliedern vorzustellen. Ich möchte da den Vorschlag machen, unter den von den Filialen vorgeschlagenen Candidaten das Loos entscheiden zu lassen und zwar so: Sämmtliche Filialen senden die Namen der Candidaten an den Hauptvorstand und dieser loost aus jedem

Kreise die Delegirten aus. (1) (Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß alle diese Vorschläge in Bezug auf das Wahlsystem keine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten. Wollte man allen Wünschen Rechnung tragen, dann dürfte überhaupt nicht nach Wahlkreisen, die von mehreren Orten gebildet werden, gewählt werden, sondern man müßte es jedem Orte freistellen, ob er einen Delegirten senden will. Daß das aber nicht angeht, ist einleuchtend. Da der Zug offenbar dahin geht, weniger Delegirte zu schaffen, so muß das jetzige Wahlsystem unter allen Umständen beibehalten werden. D. Red.)

Was die Entschädigung der Delegirten betrifft, so glaube ich auch etwas mehr Sparsamkeit anempfehlen zu können. Zwar nicht so ganz wie Colleague Z. meint, daß man 4. Klasse fahren möge, wo es nur irgend anginge, denn das wäre doch ein Wischen zu viel zugemuthet. Z. B. von Hamburg nach Mainz 4. Klasse zu fahren, das ist die Sparsamkeit zu weit ausgedehnt. Aber ich denke, eine Entschädigung von 5 bis höchstens 6 Mark und freie Fahrt 3. Klasse hätte vollkommen genügt, wenn man auch noch in Betracht zieht, daß die Generalversammlungen gewöhnlich an Feiertagen abgehalten werden.

Das Drucken und Vertheilen der Protokolle halte ich für keinen Luxus, sondern für sehr zweckmäßig, indem jedem Mitglied dadurch Gelegenheit geboten ist, sich über den Verlauf der ord. Generalversammlung genau und dauernd zu informieren. Es ist die große Mehrzahl der Mitglieder nicht auf die „Metallarbeiterzeitung“ abonniert, diesen würde durch den Vorschlag des Collegen Z. keine Gerechtigkeit. Was nun den Vorschlag: Errichtung von noch einer Klasse anbelangt, so bin ich voll und ganz damit einverstanden. Denn wir hätten hier am Orte entschieden mehr Mitglieder, wenn in unserer Kasse noch eine solche Klasse mit einem Beitrag von z. B. 25 Pf. und einer Unterstützung von 1,45 Mk. bestände. (Wir wollen auch hier gleich bemerken, daß eine solche Klasse in unserer Kasse nicht errichtet werden kann, da nach dem Gesetze jede Klasse mindestens 3/4 des in Hamburg ortsüblichen Tagelohnes leisten muß; das wäre aber bei dieser Klasse nicht der Fall. Es kann sich ev. nur um die Schaffung einer Klasse neben der jetzigen handeln, die aber selbstredend ihre Mitglieder dann nicht von dem Eintritt in eine Zwangskasse befreite. D. Red.) Unsere Mitglieder sind meistens bei der Bahn beschäftigt und die Krankenkasse daselbst kürzt das Krankengeld bei doppelt Versicherten bis zum gewöhnlichen Lohnsatz. Dadurch erleiden wir aber einen erheblichen Schaden, denn wir zahlen auf beiden Seiten vollen Beitrag, bekommen aber auf der einen Seite wenig oder keine Unterstützung. Aus diesem Grunde schon stelle ich den Antrag auf Errichtung der vorgeschlagenen Klasse und bitte die betreff. Mitglieder, welche zu Delegirten gewählt werden, für obigen Antrag einzutreten. Der letzte Vorschlag des Collegen Z.: Einrichtung einer Casse für Arzt und Medizin ist meiner Ansicht nach nicht ausführbar, auch wenn er in der vorgeschlagenen Form gesetzlich zulässig wäre.

Limbürg.

H. Reiper.

#### Zur Beachtung für die Ortsverwaltungen der freien Hilfskassen.

Seitens zahlreicher lokaler Aufsichtsbehörden sind die örtlichen Verwaltungen aufgefordert worden, Ueberblicken und Rech-

nungsabschlüsse für das Jahr 1885 einzureichen. Da dies ein dem Gesetze nicht entsprechendes Verlangen ist, so erhob der Vorstand der centralisirten Tischlerkassen Beschwerde dagegen beim deutschen Reichskanzler (Reichsamt des Innern). Darauf ist unter 16. Febr. folgender Bescheid ergangen:

„Berlin, den 12. Februar 1886.

Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 5. d. M. ergebenst, daß ich aus Anlaß Ihrer Angaben die hohen Bundes-Regierungen ersucht habe, die Aufsichtsbehörden anzuweisen, die Einreichung der Ueberblicken und Rechnungsabschlüsse seitens der örtlichen Verwaltungen stellen der eingeschriebenen Hilfskassen nicht zu fordern.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voeltzger."

Wir empfehlen denjenigen Ortsverwaltungen, welche die genannte Ueberlicht einzureichen angefordert wurden, den betreffenden Aufsichtsbehörden Kenntniß von dem Bescheide des Reichskanzlers zu geben. Sollte trotzdem eine Ortsverwaltung gedrängt werden, so setze man den Vorstand der Kasse davon in Kenntniß.

#### Correspondenzen.

**Berlin.** Die Schmiehe Berlins und Umgegend hielten am Sonntag, den 14. Febr. eine öffentliche Versammlung unter Vorsitz des Herrn Fellenberg ab mit der Tagesordnung: „Bericht der Commission über den Arbeitsnachweis. Organisationsfragen“. Zum ersten Punkt berührt Herr Dreiwitz als Referent, daß in zwei combinirten Sitzungen des Vorstandes der Vereinnigung und des Gesellenausschusses beschlossen worden sei, das Reglement so wie es von der Commission ausgearbeitet ist, zu lassen. Es wurde darauf dem Innungsvorstand nochmals vorgelegt und nach längerem Hören bezeugten sich die Herrn denn auch und haben es unterschrieben. Nachdem Referent die Paragraphen vorgelesen und jeden näher besprochen, bittet derselbe alle Collegen, dahin zu wirken, daß das Reglement correct durchgeführt werde. (Das Reglement ist am 21. Febr. in Kraft getreten.) Hierauf wurde der Antrag gestellt und nach kurzer Discussion angenommen, eine Commission von 8 Mann zu wählen, welche jeden Abend abwechselnd die Arbeits-Ausgabe zu vollziehen habe. Gewählt wurden die Herren: Sells, Matthes, Westphal, Schartow, Böblich, Platsch, Sommerfeld und Unruh. In Betreff der Organisationsfrage weist Herr Dreiwitz darauf hin, daß, nachdem auf Beschluß der öffentlichen Versammlung vom 3. Januar die Lohncommission ihre Thätigkeit eingestellt, ein Jeder dahin streben müsse, der im vorigen Jahre geschaffenen Organisation unserer Vereinigung desto mehr Kräfte zuzuführen, denn daß das Reglement für den Arbeitsnachweis in dieser Fassung vom Innungsvorstand angenommen, sei nur dem energischen Auftreten des Vereins zu danken, und nun sei es auch unsere Pflicht, dafür einzutreten, daß denjenigen Meistern, welche unsere Forderungen anerkennen, die Garantie gegeben werde, daß sie dadurch nicht geschädigt werden, auch die übrigen Arbeitgeber müßten genöthigt werden, die Forderungen anzuerkennen. Die genannte Garantie bestehe nur in einer großen strammen Organisation, wie sie die Vereinigung der deutschen Schmiehe repräsentirt! — Redner giebt hierauf einen kurzen Bericht über die Entstehung und den Umfang des Vereins und schließt mit der Bitte, daß sich die Anwesenden, welche noch nicht Mitglieder seien, sich doch aufnehmen lassen, denn nur dann könne das Princip des Vereins zur Wahrheit werden, welches lautet: „Jedem Gerechtigkeit“. — An der hierauf folgenden Discussion betheiligten sich die Herren Matthes, Zahn, Geelhaar, Hoffmann II., Fellenberg und Baumert, welche sich sämmtlich mit diesen Ausführungen einverstanden erklärten und wurde eine diesbezügliche Resolution einstimmig angenommen. — Auch in dieser Versammlung hatten sich wieder die Meister zahlreich eingefunden.

M. Stange, Schriftführer.

**Braunsdweiz.** Der hiesige Klempner-Gesellen-Verein feierte am 14. Februar sein erstes Stiftungsfest, das sich eines sehr zahlreichen Besuches erfreute. Nachdem das Fest durch einen Festmarsch eingeleitet, sprach der Vorsitzende einen von dem Mitglied J. Doppel verfaßten Prolog. Hierauf wurde von Mitgliedern das lustige Lustspiel: „Eine brillante Verlegenheit“ sehr gut aufgeführt; nach diesem wechselten verschiedene Solovorträge und zum Schluß gab's noch einen Einakter. Darauf folgte der zweite Theil des „Tages“, der Tanz, bei welchem die Mitglieder und Gäste bis zum frühen Morgen des anderen Tages in fröhlichster Stimmung aushielten. Während des

patriarchalischen Auffassung Kunde ablegen. So durfte der Geselle keine Nacht außerhalb des Hauses zubringen\*), wurde mit Strafe belegt, wenn er an öffentlichen Plätzen um Geld spielte, wurde geahndet, wenn er sich betrank. „Ungehorsam, unehrerbietiges Betragen oder gar Realinjurien werden streng bestraft, und kein Geselle durfte gemiethet werden, der nicht in Freundschaft von seinem Herrn geschieden oder wegen schlechten Betragens entlassen war.“ (Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.) Dagegen hatten die Meister oder die Zunft die Pflicht, dem Kranken oder nothleidenden Gesellen Unterstützung zu gewähren.

Welche Umstände den ersten Anstoß zu selbstständigen Gesellenverbindungen gegeben, ist nicht bekannt. Aus

\*) Satzung der Hamburger Bäcker von 1375 (Hamburger Zunftrollen S. 25): Unde welck knecht des nachtes utheslept buten synes heren hus, deme schal syn here vor yewelke nacht ses penninghe afslan von synem lone. Dede he des nicht, dat schal he beteren mit ses penninghen unde teyn schillingen in der morgensprake. (Und jeglichem Knecht, der Nachts außer seines Meisters Haus schläft, soll sein Herr für jede Nacht 6 Pfennige vom Lohn abziehen. Thut er das nicht, so soll er dafür mit 6 Pfennigen und 10 Schillingen in der Zunftstrafe gebüßt werden.)

der Thatsache jedoch, daß uns dieselben zuerst in der Form der mehr geselligen zc. Zwecken dienenden Brüderschaften entgegengetreten, ist der Schluß berechtigt, daß es nicht direkt wirtschaftliche Gründe gewesen sind — wie ja auch in der Neuzeit vielfach noch die Arbeiter sich zunächst zu einem Vergnügungs- und Wohlthätigkeitszwecke in separaten Vereinigungen zusammenfinden —, sondern daß der wirtschaftliche Moment erst noch eine Rolle in diesen Verbänden zu spielen begann. Ursprünglich begünstigten daher die Meister diese Brüderschaften, die obendrein einen kirchlichen Charakter trugen, weil sie, sagt Schanz in seiner bereits citirten Schrift, „da durch von der Kranken- und Armenlast der Knechte entbunden wurden, ohne wohl eine entsprechende Lohnerhöhung damit zu verbinden!“ Brentano nennt sie „Gesellschaft zu den sozialen (das Wort ist hier im unpolitischen Sinne zu nehmen) Zwecken der sich in der Gesellschaft der Meister nicht mehr ganz heimisch fühlenden Gesellen“.

Das ist sehr schonend gesprochen, wie aus folgenden Zunftbestimmungen hervorgeht. Im Jahre 1386 bestimmten die Wollenwebermeister in Constanz: „Item, die Knecht sont (sollen) nit Gewalt haben zu den Meistern in die Trinktuben zu gänd (gehen), die Meister sehent sie danne

gern und gunnent ine des (es sei denn, die Meister säßen sie gern und gönnten es ihnen). Und 1527 erklärten die „Murlübe und Deckern“ (Maurer und Dachdecker) von Lübeck: „Item loerknechte edder knappen solenn nicht mith denn mesters thor morgensprake edder yn des ampts krogh gaenn; wenn de mester by eyinander synn, idt en sy, dath se vann denn meisters dar tho gheeschet werdenn.“ (Auch sollen Behrlinge oder Gesellen nicht mit den Meistern zur Zunftigung oder in den Amtskrug gehen, wenn die Meister bei einander sind, es sei denn, daß sie von den Meistern dazu aufgefordert werden.) Die Gesellen müßten sonderbare Heilige gewesen sein, wenn sie sich unter solchen Umständen bei den Meistern „heimisch“ gefühlt hätten.

Auch das Wandern der Gesellen, und die im 15. Jahrhundert aufkommende Wanderpflicht, die von den Zunftmeistern behufs Verminderung der Concurrenz eingeführt wurde, wirkten als mächtiger Hebel zur Bildung von Gesellenbrüderschaften. Dazu kam noch, daß die Geistlichkeit mit den Gesellen liebäugelte und die Brüderschaften, die, wie schon erwähnt, Anfangs alle einen kirchlichen Charakter trugen, im Interesse des Ansehens der Kirche zu fördern suchte. —eb.

Gestern lief eine Depesche ein: „Einigkeit macht stark. Die Klempner Aktion.“

Hannover. Der hier bestehende Fachverein der Eisen- und Metallarbeiter für Hannover und Umgegend zählt zur Zeit 80 Mitglieder. Das sind also 8 pCt. der am hiesigen Orte in dieser Branche arbeitenden Kollegen.

Mit collegialem Gruß

A. Krüger.

Magdeburg. Wenn in einer Correspondenz aus Burg erwähnt wurde, daß hier unter den Metallarbeitern Windstille herrscht, so war das zum großen Theile keredigt. Die Lust und Gleichgültigkeit kennt hier keine Grenzen.

Auch die hiesigen Feilenhauer haben einen Fachverein gegründet, wovon ich nachstens berichten werde.

Wo aber bleibt nun die andere große Masse der hiesigen Metallarbeiter, die Schlosser, Maschinenbauer u. s. w.?

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Hamburg. Am 2. Febr. hielt die hiesige Mitgliedschaft eine Versammlung ab, in der Herr Hillmer einen Vortrag über den „Goldenen Boden des Handwerks“ hielt.

von selbst einsehen.“ Die meisten Meister haben mit ihren Gesellen abgemacht, Sonntags, wenn Pferde kommen, müßt ihr arbeiten.

- Berlin. Die Zahlstellen des Vereins, an welchen Sonntags auch das Vereinsorgan vertheilt wird, sind folgende: R. Junge, Lübeckstr. 43 part., Moabit N.W.

An alle Former!

Die Former der Friedr. Eisen-Gießerei in Aarhus, Dänemark, haben wegen inhumaner Behandlung die Arbeit eingestellt.

Fachverein der Former in Kopenhagen.

Für den Schwarzwald.

Wir ersuchen die Mechaniker und Uhrmachersgehilfen behufs Agitation im Schwarzwald, uns ihre Adressen zukommen zu lassen, resp. sich mit uns in Verbindung zu setzen.

An die Mitglieder des deutschen Unterstützungsverbandes für Mechaniker, Optiker und Uhrmacher.

Collegen! Technische als auch praktische Gründe veranlassen uns, den Verbandstag von Osnabrück auf Pfingsten zu verlegen, um allen Kollegen, gleichviel ob Verbands-Mitglieder oder nicht, Gelegenheit zu geben, sich genügend vorzubereiten.

Der Vorstand des deutschen Unterstützungsverbandes für Mechaniker, Optiker und Uhrmacher. Stuttgart, 27. Februar 1886.

Briefkasten.

Den Uebersendern von Circular 2 besten Dank. J. S. Wörbe. Ihre Anfrage ist uns nicht recht verständlich, Sie müssen sich deutlicher ausdrücken.

Wir ersuchen die verehrlichen Filialexpeditionen, welche noch für voriges Jahr restiren, um umgehende Einsendung des Betrages, widrigenfalls wir denselben demnächst per Nachnahme erheben würden.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Nürnberg.

Kochverein der Schlosser und Maschinenbauer. Heute Samstag, den 6. März, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Zur Ostendhalle“, Marienvorstadt: Gesellige Unterhaltung mit Concert u. s. w.

Siegen.

Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hierorts einen unentgeltlichen Arbeitnachweis errichtet haben. Derselbe befindet sich bei dem Gastwirth Herrn Jenßen, Kanzleiberg Nr. 5 und ist von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr geöffnet.

Dessau.

Der Fachverein der Former und verwandten Berufsgenossen zählt von Anfang März 50 Pf. Reiseunterstützung an durchreisende Fachvereinsmitglieder der Metallarbeiterbranche.

Radebeul bei Dresden.

Der Fachverein vereinigt Berufswege für Radebeul und Umgegend gewährt den durchreisenden Kollegen eine Unterstützung von 30 Pf., wenn selbige nachweisen, daß sie ein halbes Jahr Mitglied eines Vereins waren.

Bremen.

Das Vereinslokal der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich: Tiefstr. 30. Unterstützung wird ausbezahlt von 12-1 Uhr Mittags und Abends von 7-8 Uhr, Kettenstraße Nr. 7.

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Mitglieder, welche hier arbeitslos durchreisen, erhalten gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuches, wenn aus demselben das Mitgliedsrecht und die vorgeschriebene Abmeldung zu ersehen ist, beim Unterzeichneten in der Zeit von 12 1/2 bis 2 Uhr Nachmittags eine einmalige Unterstützung von 50 Pf.

Tip-Top. Kleinsten selbstfärbender Taschensempel äußerst praktisch für Vorstände von Vereinen, Krankenkassen u. versendet franco unter Garantie, komplett mit jedem gewünschten Stempel, gegen Einsendung von 2 Mk.

Kalender-Ausverkauf.

Deutscher Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender

Möglichstes Taschenbuch für jeden Gewerbetreibenden und Arbeiter, zugleich Gesetzbuch und Brieftasche.

Preis 50 Pfennig.

Durch die Expedition der „Metallarbeiterzeitung“, sowie durch alle Buchhandlungen und Colporteurs zu beziehen.

Wörlein u. Comp.

Haus-Telegraphen.

(Zühtwert, Element und Leitungsdraht) zur Selbstbefestigung ohne jede Fachkenntnis liefert vollständig montirt in solidester Ausführung mit 2jähriger Garantie zum Preise von nur 10 Mark gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages.

Jg. Weber jun., Augsburg III.

Die beste Arbeitschloß für Metallarbeiter ist die achte Hamburger Engl. Leberhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen.

- I. Qualität Mk. 9.50. II. " " 8.50. III. " " 7.50.

Verkauft nach Auswärts gegen Nachnahme. Siegfried Pelz, Nobenhofstr. 7, Nürnberg.

Französische acht indigoblaue Coutil-Hosen und Glansen (ober Jacke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.